

9. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth

A3-0167/94

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Claudia Roth

Das Europäische Parlament,

- befaßt mit einem vom leitenden Oberstaatsanwalt der Bundesrepublik Deutschland am 16. November 1993 übermittelten und dem Plenum am 17. Januar 1994 bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Roth,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten zum Europäischen Parlament,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 (¹),
 - in Kenntnis von Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
 - unter Hinweis auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0167/94),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Frau Roth nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

(¹) Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Foßmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

10. Unternehmensbesteuerung *

a) A3-0078/94

I.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Dienstag, 19. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0293) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0287/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0078/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 3.

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 — C3-0288/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 2a (neu)

Artikel 5 Absatz 1 (Richtlinie 90/435/EWG)

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/435/EWG von 1990 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese zusammen mit anderen Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 25% besitzt, vom Steuerabzug an der Quelle

(*) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 5